

DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE AM FAVT: DURCHFÜHRUNG DER VIDEOBEHANDLUNG SOWIE SONDERREGELUNGEN

STAND: 02.11.2020

Liebe AusbildungsteilnehmerInnen,

im Folgenden finden Sie eine Anleitung mit allen relevanten Informationen zur Einführung der Videobehandlung am FAVT ab dem Quartal 02/2020. Alle erwähnten Dokumente sind im internen Bereich der FAVT-Homepage und auf ILIAS hinterlegt.

- 1. Registrierung:** Wenn Sie sich gemeinsam mit SupervisorInnen und den entsprechenden PatientInnen entschieden haben, Videobehandlungen durchzuführen und dies in Ihrer Ambulanz / Lehrpraxis möglich ist, beantragen Sie bitte einmalig mit einer formlosen E-Mail an Frau Friedrich (meike.friedrich@favt.de) die Erstellung Ihres Accounts. Mit Ihrer Anfrage willigen Sie ein, dass wir Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihre E-Mail-Adresse an die *arztkonsultation ak GmbH, Friedensstraße 29, 19053 Schwerin* übermitteln. Sie erklären sich außerdem mit den Nutzungsbedingungen und den Bedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden. Diese können Sie nachlesen unter folgenden Links.

AGBs: <https://arztkonsultation.de/agb.html>

Datenschutzbestimmungen: <https://arztkonsultation.de/datenschutz.html>

- 2. Voraussetzungen:** Zu Beginn stehen die Prüfung der Indikation einer Videobehandlung, die PatientInnen-Einwilligung und die Verfügbarkeit eines geeigneten Arbeitsplatzes.

2.1 Verfügbarkeit eines geeigneten Arbeitsplatzes: Bitte informieren Sie sich bei Ihren Ambulanzen und Lehrpraxen, ob die Durchführung von Videotherapien dort möglich ist. **Videobehandlungen dürfen ausschließlich in den FAVT-Ambulanzen und Lehrpraxen mit den dort zur Verfügung gestellten Geräten durchgeführt werden.** Die Durchführungen von Videobehandlungen außerhalb der Ambulanzen und Lehrpraxen und / oder mit eigenen Geräten ist berufsrechtlich nicht erlaubt.

2.2 Grundlegende Informationen und Vorbereitung: Lesen Sie bitte gründlich die angehängte *Praxis-Info Videobehandlung* der Bundespsychotherapeutenkammer, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen, besonderen Anforderungen und Empfehlungen zum Einsatz der Videobehandlung darstellt und Hinweise zur Indikationsstellung der

Videotherapie gibt (Anhang 1, auch abrufbar unter: https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/03/bptk_praxis-info_09_videobehandlung.pdf). Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre ausschließlich in einer Version vom November 2019 vorliegt und nicht für die aktuelle Situation angepasst wurde, weshalb verschiedene Angaben zu z.B. Höchstgrenzen für die Videobehandlung und Vergütungen aktuell nicht gültig sind (die aktuellen Regelungen finden Sie im vorliegenden Dokument unter Punkt 8). Die Broschüre stellt allerdings übergeordnete Überlegungen sehr gut dar und wird deshalb als Grundlagenlektüre empfohlen. Ergänzend lesen Sie bitte vor Beginn der Videobehandlung die ebenfalls angehängten *Empfehlungen zur Durchführung Videokonferenz-basierter Psychotherapie* der DGPs (Anhang 2). Diese Broschüre beschreibt vor allem konkrete Vorbereitungsmaßnahmen der Videotherapien und soll Ihnen als Leitfaden für Ihre Vorbereitungen dienen. Auch ist dieser Leitfaden sehr hilfreich für die Strukturierung der PatientInnen-Aufklärung zur Videotherapie. Zudem sind verschiedenste Schwierigkeiten und Herausforderungen der Videobehandlung geschildert und es werden passende Lösungsmöglichkeiten angeboten.

2.3 Indikationsstellung in Absprache mit SupervisorInnen: Überlegen Sie anschließend mit Ihren SupervisorInnen, ob und in welchem Rahmen die Videobehandlung für welche Ihrer PatientInnen einsetzbar ist. Videobehandlungen sind aus verschiedenen Gründen nicht für alle PatientInnen einsetzbar, weshalb Sie hier auf inhaltlicher und technischer Ebene gut abwägen sollten. Beachten Sie dabei bitte insbesondere die Hinweise in der angehängten *Praxis-Info Videobehandlung* (Anhang 1) zu Gefahren durch Impulsivität und Suizidalität.

2.4 PatientInnen-Aufklärung: Die Aufklärung der PatientInnen über die Indikation, Risiken und das Vorgehen der Videobehandlung muss in persönlichem Kontakt erfolgen. Zur Aufklärung der PatientInnen über die Datensicherheit verweisen Sie u.a. auf die Datenschutz-Zertifizierung des Anbieters und die Anerkennung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Das angehängte Dokument *Empfehlungen zur Durchführung Videokonferenz-basierter Psychotherapie* stellt einen sehr guten Leitfaden zur Aufklärung Ihrer PatientInnen dar (Anhang 2). Zudem haben wir für Sie ein kurzes Informationsschreiben vorbereitet, welches Sie den PatientInnen gemeinsam mit der PatientInnen-Einwilligung zusenden (Anhang 3). Dies ersetzt jedoch nicht die persönliche Aufklärung in einem persönlichen Gespräch. Wir haben für Sie nun zusätzlich ein Dokument zusammengestellt, welches alle wichtigen Informationen rund um die PatientInnen-Aufklärung aus Anhang 2 und 3 enthält und als systematischer Leitfaden zur PatientInnen-Aufklärung genutzt werden kann (Anhang 7).

2.5 PatientInnen-Einwilligung: Für die Durchführung der Videobehandlung benötigen Sie eine Einwilligung der PatientInnen (Anhang 4). Passen Sie diese bitte an die Gegebenheiten Ihrer Ambulanz / Lehrpraxis an (im Dokument durch Kommentare vermerkt) und wandeln Sie das Dokument dann in ein PDF-Dokument um (wichtig!). Bitte senden Sie die Einwilligung anschließend gemeinsam mit der PatientInnen-Information (Anhang 3) persönlich oder postalisch an den / die PatientIn und fordern Sie Ihre PatientInnen dazu auf, das Formular auszufüllen, zu unterschreiben und postalisch an die entsprechende Ambulanz / Lehrpraxis zurückzusenden oder in einem persönlichen Gespräch auszuhändigen. Von höchster Wichtigkeit ist, dass die PatientInnen-Einwilligung vor dem Start der Videobehandlung vorliegt! Die Einwilligung muss in der PatientInnen-Akte hinterlegt werden.

2.6 Verfügbarkeit und Testung geeigneter Endgeräte: Klären Sie mit Ihren PatientInnen nach der PatientInnen-Aufklärung und noch vor der PatientInnen-Einwilligung ab, ob auf PatientInnen-Seite geeignete Geräte zum Einsatz von Videobehandlungen zur Verfügung stehen und ob eine ausreichende Medienkompetenz für den Einsatz eines solchen Programms aufseiten der PatientInnen vorhanden ist. Für die Nutzung der Videobehandlung muss ein Computer / Laptop / Tablet oder notfalls ein Smartphone mit Internetzugang zur Verfügung stehen. Die Videobehandlung ist mit den Browsern *Mozilla Firefox, Chrome, Opera* und *Safari* einsetzbar. Laut Anbieter sind die Browser *Internet Explorer* und *Microsoft Edge* nicht kompatibel und sollten vermieden werden. Bitten Sie Ihre PatientInnen, sich bereits vor dem Termin einmal einzuloggen, um die Funktionalität von Mikrofon, Kamera und Internet zu prüfen. Auf der folgenden Seite sind hilfreiche Informationen zu potenziellen technischen Problemen und entsprechenden Lösungen hinterlegt: <https://arztkonsultation.de/hilfe.html>. Auf der Homepage des Anbieters finden Sie ebenfalls die Möglichkeit eines Gerätetests: <https://arztkonsultation.de/geraetetest.html>. Der Einsatz eines Smartphones für Videobehandlungen auf PatientInnen-Seite ist erlaubt, sollte aber vermieden werden, wenn irgend möglich, da dies die Informationsqualität durch den kleinen Bildschirm einschränkt (Da TeilnehmerInnen nur von den zur Verfügung gestellten Geräten in dem Ambulanzen Videobehandlungen durchführen, ist auf TeilnehmerInnen-Seite der Einsatz von Smartphones nicht möglich).

3. Kurzanleitung zur Nutzung des Programms *arztkonsultation*

Die Homepage des Programmanbieters bietet umfangreiche Informationen zur Nutzung des Programms. Schauen Sie sich bitte zuerst die beiden **Erklärungsvideos** für TherapeutInnen und PatientInnen an:

Video TherapeutInnen: <https://arztkonsultation.de/video-einfuehrung.html>

Video PatientInnen: <https://arztkonsultation.de/video-patienten.html>

Im Anhang (Anhang 5 und 6) finden Sie zusätzlich zwei schriftliche **Anleitungen** zur Nutzung der Videobehandlung getrennt für TherapeutInnen und PatientInnen. Die Anleitung für PatientInnen ist auch im Informationsschreiben an die PatientInnen enthalten (Anhang 3).

- 4. Technischer Support:** Auf der Homepage des Anbieters hinterlegte Informationen zu technischen Fragen sind unter 2.6 dargestellt. Bei darüber hinausgehenden Fragen nutzen Sie die technische Support-Hotline: **+49 385 5183 0003** (werktags 8-18 Uhr) oder per Mail: support@arztkonsultation.de.
- 5. Welche PatientInnen-Daten werden an den Anbieter *arztkonsultation.de* weitergegeben?** Es gibt zwei Möglichkeiten: (1) Um PatientInnen zu einer Videobehandlung einzuladen, müssen bei *arztkonsultation.de* der Name der PatientInnen und eine E-Mail-Adresse oder Handynummer eingegeben werden, über die Ihre PatientInnen dann die Informationen für einen Termin versendet bekommen. Mit diesen Daten kann der Termin direkt an die PatientInnen gesendet werden. Die PatientInnen gelangen über den zugesendeten Link direkt zum Login und in das virtuelle Wartezimmer. Hierzu muss unbedingt die Einwilligung der / des Patienten/in vorliegen, bevor Handynummer oder E-Mail genutzt werden dürfen. (2) Alternativ kann der Termin ohne Mail-Adresse und Handynummer angelegt werden, dann muss die generierte TAN selbständig per Telefon an die PatientInnen weitergeleitet werden. Die PatientInnen gehen dann selbständig auf die *arztkonsultation*-Seite und geben die TAN über das Login ein. Dieser Weg ist sicher etwas fehleranfälliger, da mehr Hürden entstehen (die PatientInnen müssen selbständig auf die Homepage gehen und die TAN selbständig eingeben), aber es werden weniger PatientInnen-Daten preisgegeben.

Offizielle Leitfäden (z.B. der BPTK, Anhang 1) leiten an, dass bei Videobehandlungen der PatientInnen-Klarnamen für TherapeutInnen erkennbar sein sollte (durch die Anmeldung über den Klarnamen der PatientInnen), damit eine eindeutige Identifikation stattfindet. Sie können selbst entscheiden, wie Sie die Benennung handhaben möchten (ob mit Klarnamen, Chiffre oder Initialen). PatientInnen-Namen, die Sie in Ihrem *arztkonsultation*-Programm benutzen, sind nur für Sie und für das FAVT über unseren übergeordneten Account einsehbar. TherapeutInnen sehen keine Termine oder Daten / Namen anderer TherapeutInnen oder deren PatientInnen.

Wägen Sie individuell ab, welcher Weg der geeignetste ist. Da die Anbieter zertifiziert sind, können Sie die PatientInnen aufklären, dass Namen, E-Mail-Adressen und Handynummern nicht missbraucht oder für andere Zwecke verwendet werden. PatientInnen kann angeboten werden, für die Videobehandlung eine extra E-Mail-Adresse anzulegen,

welche nicht den Klarnamen der PatientInnen enthält und welche nur für die Videobehandlung genutzt wird. Wichtig ist, dass Sie in keinem Fall Kontakt per E-Mail mit den PatientInnen aufgenommen haben, bevor Sie sich nicht dafür eine schriftliche Erlaubnis eingeholt haben!

- 6. Datensicherheit:** Eine ausreichende Datensicherheit ist über die Zertifizierung der Programme über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) sichergestellt. Diese Zertifizierung gewährleistet, dass sämtliche Inhalte der Videobehandlung weder eingesehen noch gespeichert werden dürfen. Die Server des Anbieters *arztkonsultation* liegen in Deutschland. Sowohl dem Videodienstanbieter als auch den TherapeutInnen ist es strafrechtlich untersagt, Daten unbefugten Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Während der Videobehandlung muss die Vertraulichkeit des Gesprächs durch die Beachtung der speziellen Setting-Anforderungen von Videobehandlungen gesichert sein. Das von der KBV zertifizierte Programm macht das Mitschneiden einer Videobehandlung unmöglich. Auch auf andere Art dürfen weder PatientInnen noch TherapeutInnen die Videobehandlung aufzeichnen; eine Aufzeichnung ist strafrechtlich verboten. Messenger-Dienste wie Skype oder Whatsapp dürfen aus Datenschutzgründen auch weiterhin nicht zur Kommunikation verwendet werden. Selbst wenn PatientInnen den Wunsch nach Kommunikationsmedien außerhalb der zugelassenen Programme äußern oder ein schriftliches Einverständnis geben, wird damit die Sorgfaltspflicht durch die TherapeutInnen verletzt, was strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
- 7. Dokumentation der Videotherapie:** Die Videotherapien müssen wie andere Leistungen in der Patientenakte dokumentiert werden. Notieren Sie zusätzlich, dass die Behandlung per Video stattfand und ob es Besonderheiten hinsichtlich der Videobehandlung gab.
- 8. Aktuelle, Corona-spezifische Regelungs-Änderungen:** Um die psychotherapeutische Versorgung während der Coronavirus-Zeit zu erleichtern, haben am 27.03.2020 die KBV und der GKV-Spitzenverband einige Sonderregelungen und zeitlich begrenzte Anpassungen der Psychotherapie-Vereinbarung beschlossen. In Baden-Württemberg dürfen Niedergelassene seit Oktober 2019 Videobehandlungen durchführen, Ausbildungsinstitute nun aufgrund der Corona-Zeit seit dem 17.03.2020. Die dafür benötigten Sonderregelungen wurden am 27.03.2020 kommuniziert. Alle im Folgenden beschriebenen Regelungen gelten zunächst bis zum 31. Dezember 2020. Die KBV und die Krankenkassen prüfen die Änderungen für jedes Quartal neu.

Möglicher Einsatz der Videobehandlung: Die Durchführung der Einzelpsychotherapie in Kurzzeit und Langzeit (35421, 35422, 35425), des Psychotherapeutischen Gesprächs (23220), der Psychotherapeutischen Sprechstunde (35151) und der probatorischen Sit-

zungen (35150) sind zunächst bis zum 31. Dezember 2020 auch per Videobehandlung zulässig. Ebenso dürfen Standardisierte Testverfahren (35600) per Videobehandlung stattfinden. Damit kann eine Psychotherapie samt Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung auch ohne persönlichen Kontakt zwischen PatientIn und TherapeutIn beginnen. Das Aufnehmen einer Psychotherapie ohne persönlichen Kontakt zwischen PatientIn und TherapeutIn sollte besonderen Einzelfällen vorbehalten werden und bedarf einer gründlichen Vorbereitung in enger Abstimmung mit Ambulanz- oder Lehrpraxenleitung sowie SupervisorIn. Die durchgeführten Videobehandlungen werden ebenso mit dem bewilligten Stundenkontingent verrechnet wie Präsenz-Termine vor Ort.

Umfang der Videobehandlung: Normalerweise dürfen für Niedergelassene nur 20% der abgerechneten Gebührenordnungspositionen je Quartal per Videobehandlung erfolgen; zusätzlich dürfen nur 20% aller Behandlungsfälle mit Videobehandlung durchgeführt werden. Diese Begrenzungsregelungen sind vorübergehend aufgehoben, sodass die Videobehandlung zum momentanen Zeitpunkt nicht auf bestimmte Umfänge begrenzt ist.

Telefonische Kontakte: Ab dem 02.11.2020 bis Quartalsende wurde die im Frühjahr 2020 neu eingerichtete Ziffer (01433) reaktiviert, mit der insgesamt 200 Minuten Telefonkontakte abgerechnet werden dürfen. Diese ist in 10-Minuten-Einheiten eingeteilt, es stehen also 20x10 Minuten zur Verfügung. Sie dürfen insgesamt 200 Minuten pro Quartal pro PatientIn an Telefonkontakten anrechnen und abrechnen.

Auch kurze telefonische Kontakte sollten zur Gewährleistung der verpflichtenden Fachaufsicht von der Ambulanz / Lehrpraxis aus geführt werden.

Umwandlung von Gruppenpsychotherapie in Einzelpsychotherapie: Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie dürfen übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss. Eine formlose Mitteilung an die Krankenkasse genügt. Eine Therapieeinheit Gruppentherapie (100 Minuten) kann in eine Einzeltherapiesitzung (50 Minuten) umgewandelt werden (100 Minuten Gruppentherapie = 50 Minuten Einzeltherapie). Diese Regelung gilt auch in Quartal 4 weiterhin bis zunächst zum 31. Dezember 2020.

Erfassung der Gesundheitskarte, wenn Erstkontakte per Video stattfinden: In Quartal 4 muss die Karte wieder wie gewohnt eingelesen werden. Falls dies im Einzelfall unter keinen Umständen möglich sein sollte, kontaktieren Sie bitte das FAVT, um eine Lösung zu finden.

- 9. Abrechnung:** Zu Corona-spezifischen Besonderheiten in der Abrechnung informieren wir nochmals vor der Abrechnung per Mail und geben alle wichtigen Informationen an Sie weiter.

Abrechnung von Videosprechstunden: Für die Abrechnung der Videosprechstunden gibt es keine eigenen Ziffern. Es muss ein Zusatz zur regulär genutzten und in Psychoplan hinterlegten Ziffer (Sprechstunde, Probatorik, KZT, LZT) angefügt werden. Mit Hilfe der "Suffixe" wird in der Abrechnung für jede Ziffer kenntlich gemacht, welche Leistung per Video erbracht wurde. Dazu können wie gewohnt die regulären Ziffern eingegeben, darauf doppelgeklickt und dann über das Feld "Begründung" den ergänzenden Buchstaben eingegeben werden:

V bei Sprechstunden, KZT, LZT, 23220

U bei probatorischen Sitzungen

Y bei Rezidivprophylaxe

W bei Bezugspersonen (Sprechstunde, Probatorik, KZT, LZT, Rezidivprophylaxe)

Bitte achten Sie darauf, die Suffixe in Großbuchstaben zu hinterlegen (z.B. „Z“ statt „z“)

- 10. Aufzeichnung der Videobehandlung für Supervisionszwecke:** Die Videobehandlungen dürfen nicht über die Geräte selbst aufgezeichnet werden. Über das eingesetzte Programm *arztkonsultation* ist dies aufgrund der Zertifizierung ausgeschlossen. Der Einsatz von Mitschnittprogrammen ist nicht gestattet. Aktuell ist auch ein Filmen mit externen Kameras nicht erlaubt, da es hierzu noch keine klaren Regelungen gibt. D.h. zum aktuellen Zeitpunkt werden keine Videos für Supervisionszwecke der Videobehandlungen angefertigt.

- 11. Video-Supervision:** Einzelsupervisionen können nun auch über das datensichere Videobehandlungs-Programm *arztkonsultation* durchgeführt werden. Auch die Gruppensupervision mit bis zu 5 Personen ist ab sofort möglich. Da diese Funktion sich noch in der Testphase befindet, bitten wir um Rückmeldungen zu der neuen Funktion, die wir an unseren Anbieter weitergeben.

- 12. Umgang mit einem Corona-Fall in Ambulanzen / Lehrpraxen:** Falls der dringende Verdacht besteht, dass ein / eine TherapeutIn oder PatientIn an Corona erkrankt ist und anschließend persönlicher Kontakt bestand oder eine Person nach einem Kontakt als positiv getestet wurde, sollte im ersten Schritt Kontakt mit dem / der zuständigen Ambulanz- oder LehrpraxenleiterIn aufgenommen werden. Anschließend sollte gemeinsam mit den Ambulanz- und LehrpraxenleiterInnen das Gesundheitsamt kontaktiert werden, welches Anleitung für das weitere Vorgehen gibt (Telefonnr.: 0761 2187 3003; Montag-Freitag

08:00 bis 16:00 Uhr). Die kommunizierten Auflagen des Gesundheitsamts sind verpflichtend. Weiterhin gilt, dass Sie v.a. auf die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern und ausreichende Hygienemaßnahmen achten sollten, wodurch das Ansteckungsrisiko ganz maßgeblich reduziert wird und auch bei Kontakten mit infizierten Personen die Wahrscheinlichkeit einer Quarantänepflicht deutlich sinkt.

PsychotherapeutInnen müssen PatientInnen melden, die am Corona-Virus erkrankt sind oder unter begründetem Verdacht stehen, erkrankt zu sein. Wurde bereits ein Arzt / eine Ärztin hinzugezogen, besteht keine Meldepflicht. Ein begründeter Verdacht nach Empfehlungen des RKI zur Meldepflicht besteht, wenn mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- (1) Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- (2) Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet.

Sprechen Sie sich hierzu immer mit Ihren Ambulanz- / LehrpraxisleiterInnen ab.